



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

34. Jahrgang

Schwerin, den 18. Oktober

Nr. 10/2024

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik	290
Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 214 – Berichtigung –	299

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik

Vom 9. Oktober 2024

Aufgrund der § 4 Absatz 14, § 34 Absatz 9 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 und § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 5/2021, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „dem Formular „Antragsverfahren ZDS“ des Handbuchs „Standards der Diagnostik für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Handbuch „Standards der Diagnostik“) des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt: „Das Handbuch „Standards der Diagnostik“ wird bei dem herausgebenden Ministerium dauerhaft und archivmäßig gesichert. Es ist dort in ausgedruckter Form hinterlegt und kann während der Geschäftszeiten von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus ist es jederzeit unter der Internetadresse [<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Publikationen/?id=25580&processor=veroeff>] zugänglich und kann heruntergeladen werden.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „des Formulars „Antragsverfahren ZDS“ des Handbuchs „Standards der Diagnostik“ in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Wörter „dem Handbuch „Standards der Diagnostik“ in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der Anlage 4“ durch die Wörter „des Formulars „Dokumentation des Verfahrens“ des Handbuchs „Standards der Diagnostik“ in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Überprüfung der sonderpädagogischen Förderbedarfe erfolgt unter Verwendung des Formulars „Antragsverfahren ZDS“ nach den im Handbuch „Standards der Diagnostik“ vorgegebenen Überprüfungszeiträumen für die einzelnen Förderschwerpunkte.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Anlage 6“ durch die Wörter „des Formulars „Antragsverfahren ZDS“ des Handbuchs „Standards der Diagnostik“ in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Wörter „des Formulars „Antragsverfahren ZDS“ des Handbuchs „Standards der Diagnostik“ in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in Anlage 6“ durch die Wörter „im Formular „Antragsverfahren ZDS“ des Handbuchs „Standards der Diagnostik“ in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 13 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „des Schulgesetzes“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 7 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
6. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 7“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
8. Die Anlage 2 wird Anlage 1 und in der Überschrift werden die Wörter „Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3)“ durch die Wörter „Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3)“ ersetzt.
9. Die Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.

10. Die Anlage 5 wird Anlage 2 und in der Überschrift werden die Wörter „Anlage 5 (zu § 3 Absatz 6)“ durch die Angabe „Anlage 2 (zu § 3 Absatz 6)“ ersetzt.
11. Die Anlage 6 wird aufgehoben.
12. Die Anlage 7 wird Anlage 3 und in der Überschrift werden die Wörter „Anlage 7 (zu § 13 Absatz 7)“ durch die Wörter „Anlage 3 (zu § 13 Absatz 7)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Oktober 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 290

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 3)

**Datenschutzrechtliche Information für Erziehungsberechtigte
sowie volljährige Schülerinnen und Schüler**
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021

1. Zu welchen Zwecken werden personenbezogene Daten von Ihnen/ Ihrem Kind verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

In dem gesetzlich geregelten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erhebt und verarbeitet das zuständige Staatliche Schulamt personenbezogene Daten von Ihnen/ Ihrem Kind auf der Grundlage von § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Förderverordnung Sonderpädagogik. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und e der durch die Europäische Union erlassenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, werden, soweit sie verarbeitet werden, auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO und der jeweiligen Rechtsgrundlagen verarbeitet, aber nur, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen gelten ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz, das LDSG oder die Vorschriften der Fachgesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

Grundsätzlich müssen Sie nur die Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir nach anderen Gesetzen verpflichtet sind.

In dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs haben Sie/ hat Ihr Kind auf der Grundlage von § 58 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren verpflichtend teilzunehmen und die erforderlichen Angaben zu machen/ mit Ihnen als Erziehungsberechtigte die erforderlichen Angaben zu machen.

Zu anderen als den genannten Zwecken werden Ihre personenbezogenen Daten nur weiterverarbeitet, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 3)

2. Wer ist für die Datenverarbeitung im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

a) Verantwortliche Stelle

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verarbeitet. Das Ministerium wird endvertreten durch die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.

Telefon: 0385 588-0

E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht ist der behördliche Datenschutzbeauftragte.

Telefon: 0385 588-17060

E-Mail: Datenschutz@bm.mv-regierung.de

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 3)

3. Wer ist für die Datenverarbeitung in den Staatlichen Schulämtern verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das für Sie zuständige Staatliche Schulamt verarbeitet. Die Staatlichen Schulämter werden endvertreten durch die Schulamtsleiterin bzw. den Schulamtsleiter.

a) Verantwortliche Stelle

Staatliches Schulamt Schwerin
Postfach 11 09 51
19009 Schwerin
Telefonnummer: 0385 588 78104
E-Mail: info@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Rostock
Doberaner Straße 47
18055 Rostock
Telefonnummer: 0385 588 78419
E-Mail: info@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Telefonnummer: 0385 588 78300
E-Mail: info@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Greifswald
Postfach 1240
17465 Greifswald
Telefonnummer: 0385 588 78210
E-Mail: info@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de

b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht ist der behördliche Datenschutzbeauftragte. Diesen erreichen Sie telefonisch und per E-Mail unter:

Staatliches Schulamt Schwerin
Kai Breithaupt
Telefonnummer: 0385 588 78170
E-Mail: K.Breithaupt@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Rostock
Jenny Friesicke
Telefonnummer: 0385 588 78419
E-Mail: J.Friesicke@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Neubrandenburg
Daniela Werth
Telefonnummer: 0385 588 78301
E-Mail: d.werth@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Greifswald
Jördis Brennecke
Telefonnummer: 0385 588 78226
E-Mail: j.brennecke@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 3)**4. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?**

In dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs werden auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO (in diesem Fall Gesundheitsdaten) von Ihnen/ Ihrem Kind erhoben und verarbeitet. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur medizinischen Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig.

5. Aus welchen Quellen stammen personenbezogene Daten von Ihnen/ Ihrem Kind?

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt kann Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffene Personen erheben, sondern auch bei anderen Stellen, zum Beispiel bei Schulen. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus den maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aus den §§ 70 bis 72 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und der Schuldatenschutzverordnung. Eine Übersicht der Rechtsgrundlagen finden Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-Schule/>

6. Wem gegenüber werden personenbezogene Daten von Ihnen/ Ihrem Kind offengelegt?

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt legt Ihre personenbezogenen Daten seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und im Rahmen ihrer Zuständigkeit offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

a) Bekannte Empfängerinnen/Empfänger

Innerhalb der Verwaltung erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren betraut sind, in denen Ihre Daten verarbeitet werden. Dies sind zum Beispiel im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Sachbearbeitung, Gruppen- bzw. Sachgebietsleitung, die zuständigen Schulpfängerinnen/Schulpfänger, die Behördenleitung oder der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS).

Für die Erledigung der Aufgaben benutzen das jeweilige Staatliche Schulamt IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten diese auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten in ihrem Auftrag verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

b) Kategorien von Empfängerinnen/Empfängern

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt übermittelt personenbezogene Daten im Einzelfall außerdem an andere Behörden zu deren gesetzlicher Aufgabenerfüllung. Das Original des sonderpädagogischen Gutachtens verbleibt bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Die von Ihnen/ Ihrem Kind besuchte Schule erhält eine Kopie.

Bei einem Schulwechsel wird eine Kopie des sonderpädagogischen Gutachtens an die aufnehmende Schule übergeben, wenn der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf noch besteht, ansonsten verbleibt die Kopie bei der abgebenden Schule.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule in freier Trägerschaft erfolgt die Übergabe einer Kopie des sonderpädagogischen Gutachtens nur mit Ihrer Zustimmung.

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 3)

7. Wie lange werden personenbezogenen Daten von Ihnen/ Ihrem Kind gespeichert?

Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Vorganges erhoben wurden, werden in die Verwaltungsakte aufgenommen. Die Speicherfristen der Daten bestimmen sich nach den rechtlich jeweils geltenden Vorschriften, wie zum Beispiel der Schuldatenschutzverordnung und der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Beantwortung abgegrenzter Fragestellungen und E-Mails, für die keine Akten angelegt werden, erfolgt eine Löschung nach abschließender Bearbeitung des Vorganges.

8. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben werden grundsätzlich keine Verfahren einer vollautomatisierten Entscheidungsfindung genutzt.

9. Was sind Ihre Rechte als Erziehungsberechtigte?

Ihnen steht gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO auch das Recht zu, Ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Nach Artikel 15 DSGVO ist Ihnen auf Antrag Auskunft über die zu Ihrer Person und zu Ihrem Kind gespeicherten Daten zu erteilen.

Nach Artikel 16, 17 und 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragung. Ein Recht, Daten in einem bestimmten Format zu erhalten und an Dritte zu übermitteln, besteht nicht, wenn Ihre personenbezogenen Daten weder auf der Grundlage einer Einwilligung noch mittels automatisierter Verfahren verarbeitet werden.

Nach Artikel 21 DSGVO haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In einem solchen Fall darf die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortgesetzt werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt, der Ihre schutzwürdigen Interessen an einer Nichtverarbeitung überwiegt.

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Mit Ihrem Anliegen bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung beziehungsweise an das zuständige Staatliche Schulamt wenden. Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten zu wenden:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74 A
19055 Schwerin

Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Ministerien und deren nachgeordneten Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 6)**Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 ***Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Sehr geehrte(r) _____,

auf Antrag vom _____ wurde bei Ihnen/ Ihrem Kind _____,
geb. am _____,

- sonderpädagogischer Förderbedarf
 besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf
 kein sonderpädagogischer Förderbedarf

im Förderschwerpunkt _____ festgestellt.

Der Förderschwerpunkt _____ ist

Hauptförderschwerpunkt gemäß § 34 Absatz 4 SchulG M-V.

BegründungRechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Staatlichen Schulamt _____ (Anschrift) beziehungsweise bei der Schulaufsicht berufliche Schulen der obersten Schulaufsicht _____ (Anschrift) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Leitung Staatliches Schulamt_____
Unterschrift Schulaufsicht berufliche Schulen
der obersten Schulaufsicht* Zutreffendes bei bitte ankreuzen.

Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V)

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 214

Die Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024 (Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 214) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Fußnote 1 zu § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Je eine der hier ausgewiesenen Stunden ist vorrangig für die fachbezogene individuelle Förderung und Forderung sowie zur Differenzierung oder zur Durchführung individueller Lernzeiten zu nutzen. Von der für das jeweilige Fach vorgesehenen Stundenzahl pro Jahrgangsstufe kann maximal eine Wochenstunde in das vorhergehende oder nachfolgende Schuljahr verschoben werden.

Darüber hinaus kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

- von den insgesamt 15 Stunden Deutsch 1 Stunde,
- von den insgesamt 15 Stunden 1. Fremdsprache 1 Stunde und
- von den insgesamt 16 Stunden Mathematik 1 Stunde

auch zur Stärkung eines anderen Faches genutzt werden.“

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Integrierte Gesamtschule gilt folgende Stundentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	7	8	9	10	
Deutsch	4 ¹	4 ¹	4 ¹	3	15
1. Fremdsprache	4 ¹	3 ¹	4 ¹	4	15
Mathematik	4 ¹	4 ¹	4 ¹	4	16
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Naturwissenschaften ²	4 (0) ²	-	-	-	4 (0)²
Physik	(2) ²	2	1	2	5 (7)²
Astronomie			1		1
Chemie	(1) ²	1	2	2	5 (6)²
Biologie	(1) ²	1	1	2	4 (5)²
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	1	1	4
Informatik und Medienbildung	1	1	1	1	4
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Geografie	1	1	2	1	5
Geschichte	2	2	2	2	8
Politische Bildung/ Sozialkunde	1	1	1	1	4
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>					
Kunst und Gestaltung/ Musik/ Theater	2	2	2	2	8
Sport	2	2	2	2	8
Klassenstunden	1	1	1	1	4

Flexible Stunden, davon obligatorisch umzusetzen:	4	5	4	8	21
2. Fremdsprache (sofern gewählt)	4	4	3	3	
3. Fremdsprache (sofern gewählt)				4	
Berufliche Orientierung			1 ³	1	
Summe der Wochenstunden	32	32	34	37	135
Gem. Ziffer 1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023) ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen.					

¹ Je eine der hier ausgewiesenen Stunden ist vorrangig für die fachbezogene individuelle Förderung und Forderung sowie zur Differenzierung oder zur Durchführung individueller Lernzeiten zu nutzen. Von der für das jeweilige Fach vorgesehenen Stundenzahl pro Jahrgangsstufe kann maximal eine Wochenstunde in das vorhergehende oder nachfolgende Schuljahr verschoben werden.

Darüber hinaus kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

- von den insgesamt 15 Stunden Deutsch 1 Stunde,
- von den insgesamt 15 Stunden 1. Fremdsprache 1 Stunde und
- von den insgesamt 16 Stunden Mathematik 1 Stunde

auch zur Stärkung eines anderen Faches genutzt werden.

² siehe § 7 Absatz 3 – eine mögliche Aufteilung auf Einzelfächer wird in Klammern aufgeführt

³ Die hier ausgewiesene Stunde soll auch zur Gestaltung von Praxislernetagen genutzt werden, sofern diese angeboten werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kann das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung auch in der Jahrgangsstufe 8 epochal im zweiten Schulhalbjahr als Praxislernetag im Umfang von vier Stunden unterrichtet werden.“

Schwerin, den 12. September 2024

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 299

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: xxx EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

